

Informationen über die Wählbarkeit zum Jugendschöffen am Amtsgericht/Landgericht (§§ 31 ff GVG)

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die deutsche Staatsbürgerschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Ebenso darf der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sein.

Zu dem Amt eines Schöffen sollten Personen nicht berufen werden, die:

1. bei Beginn der Amtsperiode (Stichtag 01.01.2024) das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde (Landkreis) wohnen;
4. aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. in Vermögensverfall geraten sind

➤ nicht zugelassene Berufsgruppen und Amtsträger:

- Bundespräsident
- Mitglieder der Bundes-/Landesregierung
- Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte-/ Ruhestand versetzt werden können
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind